

**Oesterreichische Kohlensteuer.**

Von unserem ständigen Mitarbeiter.

Wien, 5. Februar.

Die österreichische Regierung hat dieser Tage im Abgeordnetenhaus eine Vorlage über die Einführung einer Kohlensteuer eingebracht. Die österreichische Vorlage ist in allen wesentlichen Punkten dem deutschen Gesetz nachgebildet. Abweichungen bestehen lediglich bezüglich der Braunkohlen-Briketts, die in Oesterreich so wie die Steinkohlenbriketts und der Koks steuerfrei bleiben bzw. nur nach dem Kohlenwert besteuert werden, während sie in Deutschland als Briketts besteuert sind. Begründet ist dies darin, daß die österreichische Braunkohle zum größten Teil höherwertig ist und daher als Kohle in den Verkehr kommt und im Gegensatz zur deutschen Braunkohle nur zum kleinsten Teil brikettiert wird. Wurden doch 1913 in Oesterreich bloß etwa 1½ pCt. der Braunkohlenförderung zu Briketts verarbeitet. Die aus Deutschland eingeführten Braunkohlenbriketts werden natürlich nach ihrem vollen Wert besteuert. Die Steuerbefreiungen des deutschen Gesetzes werden dahin ausgedehnt, daß die Regierung ermächtigt wird, die am Fundort zur Erzeugung von elektrischer Kraft oder unter Gewinnung von Nebenprodukten zur Herstellung von Gas verwendete (minderwertige) Kohle von der Steuer zu befreien oder niedriger zu besteuern. Es soll hierdurch verhindert werden, daß die Ueberlandzentralen, die mit minderer Braunkohle betrieben werden, nicht benachteiligt seien gegenüber den mit Wasserkraft betriebenen.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, sind entsprechende Uebereinkommen mit Deutschland und Ungarn notwendig, doch ist in Ungarn bisher die Kohlensteuer noch nicht eingeführt. Mit der deutschen Reichsregierung haben darüber bereits Verhandlungen stattgefunden, die weit gediehen sind. Da Deutschland nach Oesterreich vorwiegend Steinkohle ausführt, aus Oesterreich dagegen Braunkohle bezieht, so wäre bei einer 20proz. Wertsteuer der österreichische Verbrauch zugunsten des deutschen Fiskus mit einem erheblichen Betrag besteuert, der auch durch die Einführung einer Kohlenabgabe in Oesterreich nicht ausgeglichen wird. (Im letzten Friedensjahr stand einem Ausfuhrwert an Kohle nach Deutschland von 76 Mill. Kr. ein Einfuhrwert an 177 Mill. Kr. gegenüber.) Die österreichische Regierung dürfte ursprünglich die Besteuerung zugunsten des Einfuhrstaates im Wege eines Ueberweisungsverfahrens angestrebt haben. Das Kompromiß wird nach den Mitteilungen des Finanzministers wohl dahin geschlossen werden, daß jeder Staat die Hälfte des Steuerertrages der gelieferten Menge erhält, so daß dem Deutschen Reich und Oesterreich je 10 pCt. des Verkaufspreises ab Grube zufließen.

Für Bergbaue, deren Kohle gegen ihren kalorischen Wert unverhältnismäßig hohe Verkaufspreise erzielt (eine Reihe von kleineren Kohlenbergbauen in den Alpen, ferner in Galizien und der Bukowina hat unter dem Schutz der hohen Frachtdifferenz gegen die Hauptproduktionsgebiete vor dem Krieg mit außerordentlichen Gesteungskosten und geringer Rentabilität solche Kohle gefördert), kann die Steuerbemessung statt nach dem Verkaufspreis nach einem von der Regierung festzusetzenden Durchschnittspreis erfolgen. Um welche Differenzen es sich dabei handelt, zeigt die Tatsache, daß Anfang Oktober 1917 die Preise der Steinkohle zwischen 277 und 460 Kr., der Braunkohle gar zwischen 106 und 416 Kr. pro Waggon geschwankt haben. Andererseits kann der der Steuer zugrundegelegte Verkaufspreis, wenn die Kohle an Wiederverkäufer geliefert wird, an deren Erlös das Bergbauunternehmen beteiligt ist, entsprechend erhöht werden.

Die Geltungsdauer der Abgabe ist wie in Deutschland mit dem 20. Januar 1920 begrenzt. Ihr finanzieller Ertrag bei den gegenwärtigen Preisen ist auf 200 Mill. Kr. veranschlagt. Die Einhebung verteilt sich auf 160 Braun- und 76 Steinkohlengruben, die im Oktober in der Hand von 213 Unternehmungen waren.